

# **DEUTSCHES INSTITUT FÜR ENTWICKLUNGSPOLITIK**

GERMAN DEVELOPMENT INSTITUTE · INSTITUT ALLEMAND DE DEVELOPPEMENT

TULPENFELD 4 · D-53113 BONN · TELEFON (0228) 949 27-0 · Telefax (0228) 949 27-130

## **Menschenrechtsansatz für die deutsche EZ**

**Studie im Auftrag des BMZ**

- Zusammenfassung -

Dr. Hildegard Lingnau

September 2003



Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik (DIE) beauftragt, Elemente eines Menschenrechtsansatzes für die deutsche EZ zusammenzustellen und zu analysieren und auf der Grundlage der Erklärung der 2. Weltmensenrechtskonferenz in Wien 1993 und des Aktionsprogramms 2015 der Bundesregierung zukünftige Handlungsperspektiven aufzuzeigen. Die vorliegende Studie stellt das Schlussgutachten dieses Forschungs- und Beratungsauftrages dar.

Unter Berücksichtigung der Terms of Reference sowie der im Rahmen von mehreren workshops, Kern-Arbeitgruppen-Treffen und sonstigen Besprechungen geführten Diskussionen und Gespräche gliedert sich die Studie wie folgt:

In Kapitel 1 wird der Auftrag und das Anliegen des BMZ sowie das Vorgehen des DIE dargestellt.

Kapitel 2 thematisiert unter der Überschrift „Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit“ die wichtigsten Ergebnisse des menschenrechtlichen Normsetzungs- und Interpretationsprozesses auf der Grundlage der Definition der Begriffe „Menschenrechte“ (einschließlich Frauen- und Kinderrechten), „Entwicklung“ und „Entwicklungszusammenarbeit“ (vgl. Kapitel 2.1) derzufolge die lange Zeit als getrennte Bereiche verstandenen Materien Menschenrechte, Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit in einem komplementären Verhältnis zueinander stehen, das im Sinne einer Integration von Menschenrechte und EZ insbesondere auf operativer Ebene genutzt werden kann und genutzt werden sollte. (Eine Einführung in das komplexe System des internationalen Menschenrechtsschutzes, das sich als suboptimal funktionierendes, aber dennoch wichtiges und nutzbares Referenzsystem darstellt, findet sich im Anhang 1.)

Unter einem Menschenrechtsansatz (MRA) wird entsprechend verstanden: ein konzeptioneller Ansatz, der sich normativ auf die geltenden internationalen menschenrechtlichen Standards und Prinzipien gründet und diese in einem gegebenen Politikfeld (hier: der Entwicklungszusammenarbeit) zu operationalisieren und umzusetzen sucht. Mit den „Standards“ sind die in den internationalen menschenrechtlichen Verträgen und Konventionen enthaltenen Normen und Regeln gemeint, zu deren Einhaltung und Umsetzung sich die Staaten durch Ratifikation freiwillig verpflichtet haben. Zu den „Prinzipien“ von Menschenrechtsansätzen zählen die Grundsätze von Partizipation, Verantwortlichkeit, Nicht-Diskriminierung, Ermächtigung und die direkte Bezugnahme auf menschenrechtlichen Standards (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.1.4)

Im Unterschied zu dogmatischen *Rights Based Approaches* (RBA), die die Verwirklichung der Menschenrechte als zentrales Ziel und Mittel von Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit sehen (vgl. dazu u.a. Human Rights Council of Australia 2001:29) zielen Menschenrechtsansätze nicht darauf ab, die Ziele der EZ zu ersetzen. Vielmehr wird die Achtung der MR als komplementäre Aufgabe gesehen, die idealiter in die bestehenden Zielsetzungen integriert werden sollte. Im Fall der deutschen EZ ist dies bereits geschehen: So hat das BMZ einen weiten Armutsbegriff, der sich drei Herausforderungen stellt (vgl. BMZ 2002:14f):

## II

1. Verbesserung der wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Armen (*opportunity*),
2. Stärkung der politischen Teilhabe der Armen (*empowerment*) und
3. Schaffung ausreichender sozialer Sicherheit für die Armen (*security*).

Der Begriff „Menschenrechtsansatz“ beschreibt im Unterschied zu einem *Rights Based Approach* kein eindeutig definiertes, geschlossenes Konzept, das sich einheitlich entwerfen und umsetzen lässt. Vielmehr ist darunter ein prozessorientierter Ansatz zu verstehen, der auf der Grundlage einer Analyse der bestehenden menschenrechtlichen Verpflichtungen und der bestehenden menschenrechtlichen Situation (primär, aber nicht ausschließlich auf der Empfängerseite) EZ-Aktivitäten entwickelt, die auf die möglichst weitgehende Umsetzung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte abzielen.

Rechtlich kann ein MRA auf die – nach einem langen und mühseligen Prozess der kontroversen Interpretation der Menschenrechte (vgl. Kapitel 2.2) - heute vorherrschende (wenn auch noch nicht unumstrittene) Position rekurrieren, dass Menschenrechte als unteilbar und interdependent anzusehen und entsprechend einer für alle Menschenrechte geltenden Pflichtentrias umzusetzen sind (vgl. Kapitel 2.2.3). Entsprechend dieser Pflichtentrias lassen alle Menschenrechte eine dreigestaltige Verantwortlichkeit für jeden Staat entstehen:

1. Die Pflicht, die Menschenrechte zu achten (*to respect*),
2. Die Pflicht, die Menschenrechte zu schützen (*to protect*),
3. Die Pflicht, die Menschenrechte zu gewährleisten (*to fulfil*).

Ad 1) Die Pflicht, „Menschenrechte zu achten“, verlangt von einem Staat im Wesentlichen, alles zu unterlassen, was auf direkte oder indirekte Weise den vollen Genuss des jeweiligen Rechts beeinträchtigen könnte, und sich folglich aller Eingriffe zu enthalten, die nicht den mit den Rechten gemeinsam normierten Gesetzesvorbehalten bzw. Eingriffsermächtigungen entsprechen. Das ist hinsichtlich vieler bürgerlicher und politischer Rechte eine zentrale Forderung. Bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bedeutet dies, dass der Staat Individuen oder Gruppen zur Verfügung stehende Ressourcen und die damit im Zusammenhang stehende Freiheit, diese Ressourcen entsprechend den eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen eigenverantwortlich zu nutzen, nicht durch ungerechtfertigte Eingriffe beeinträchtigen darf. Willkürliche Enteignung oder Vertreibung beispielsweise stellt entsprechend eine Verletzung des Rechts auf Unterbringung und Wohnung (Art. 11 ICESCR) dar.

Ad 2) Die Pflicht, „Menschenrechte zu schützen“, verlangt vom Staat, Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigung von Menschenrechten durch Dritte bzw. durch Private zu verhindern. Das kann z.B. durch Gesetze und Verfahrensregeln hinsichtlich der Umsetzung eines umfassenden Diskriminierungsverbots erfolgen. Bezogen auf das Recht auf Arbeit bzw. bestimmte Arbeitsbedingungen heißt das aber auch, dass ein Staat, der es versäumt, sicherzustellen, dass ein Unternehmen grundsätzliche arbeitsrechtliche Vorschriften einhält, seine Verpflichtungen aus dem ICESCR (Art. 6 und 7 ICESCR) verletzt. Eine Umsetzung dieser Pflicht hat jedoch auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

### III

Ad 3) Schließlich verlangt die Pflicht, „Menschenrechte zu gewährleisten“ von den Staaten, geeignete legislative, administrative, budgetäre, gerichtliche und andere Maßnahmen zu setzen, um die volle Verwirklichung der in Betracht kommenden Rechte zu ermöglichen. Diese Gewährleistungspflichten können durch die Erlassung und Umsetzung von Gesetzen, die Schaffung von geeigneten Einrichtungen und/oder sonstiger Rahmenbedingung, aber auch durch direkte Leistungen erfüllt werden. Für das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren (Art. 14 ICCPR) heißt das nicht nur, dass die Einhaltung von verfahrensrechtlichen Mindestgarantien gewährleistet sein muss, sondern dass darüber hinausgehend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ein adäquates Gerichtssystem aufzubauen, oder um die Kompetenz und die Unabhängigkeit des Richterstandes zu sichern. In ähnlicher Weise kann ein Gewährleistungsanspruch im Zusammenhang mit dem Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 21 ICCPR) es notwendig machen, polizeiliche Schutzmassnahmen zu treffen, um den friedlichen Ablauf von umstrittenen Demonstrationen zu ermöglichen. Als weiteres Beispiele kann die Durchführung von Agrarsektorreformen genannt werden. Auch ein Staat, der es versäumt, Maßnahmen zu treffen, um einen möglichst umfassenden und nicht diskriminierenden Zugang zu medizinischer Grundversorgung sicherzustellen, verletzt seine Verpflichtungen nach dem ICESCR. Neben der Verpflichtung, die Erfüllung des entsprechenden Rechts durch vorausschauende Aktivitäten zu ermöglichen (*to facilitate*) kann u.U. und insbesondere auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte bezogen die Pflicht zur Gewährleistung auch beinhalten, Leistungen direkt bereitzustellen (*to provide*).

Wie sich Menschenrechte und insbes. die WSK-Rechte für die EZ einfordern und operationalisieren lassen wird in Kapitel 3 ausgeführt. Dabei ist an erster Stelle die oben angesprochene Pflichtentrias zu nennen. Sie ist ein Hilfsinstrument, um Umsetzungsverpflichtungen deutlich zu machen, sie schafft aber keine Hierarchie zwischen den Verpflichtungen und findet prinzipiell auf alle Menschenrechte Anwendung. Es gibt also prinzipiell keinen Unterschied bei der Verletzung oder Vorenthaltung von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Alle Menschenrechte verfügen über Elemente, die vom Staat verlangen, affirmativ tätig zu werden, um die volle Umsetzung der Rechte zu ermöglichen. Gleichzeitig wird aber deutlich, dass auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unter bestimmten Umständen durch ein bloßes Unterlassen von beeinträchtigenden Handlungen seitens der Regierungen umgesetzt werden können. Welche konkreten Schritte ein Staat zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen unternimmt, ist im Wesentlichen in sein Ermessen gestellt. Der dabei zur Verfügung stehende Spielraum ist im Bereich der Gewährleistungspflichten am größten und wird sich von Staat zu Staat insbesondere in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Ressourcen unterscheiden. Entscheidend ist jedoch, dass die Staaten ihre Pflichten in einem zumutbaren Ausmaß erfüllen.

Über die drei genannten Verpflichtungsebenen hinaus lassen sich Menschenrechte mithilfe von Unterscheidungen zwischen unmittelbaren und fortschreitenden Umsetzungsverpflichtungen und Prioritätensetzung (vgl. Kapitel 3.2.2), von Unterscheidungen zwischen handlungs- und ergebnisorientierten Verpflichtungen (vgl. Kapitel 3.2.3) sowie der Definition von Kerninhalten und minimalen Kerninhalten (vgl. Kapitel 3.2.4) weiter operationalisieren. (In

Anhang 2 werden drei für die EZ zentrale WSK-Rechte entsprechend durchdekliniert: das Recht auf ausreichende Ernährung, das Recht auf Gesundheit sowie das Recht auf Bildung.)

Die deutsche EZ hat die menschenrechtliche Herausforderung angenommen und in vielfältiger Art und Weise auch schon umgesetzt (vgl. Kapitel 4.1). Besonders zu erwähnen sind Aktivitäten von MRO und NRO sowie Maßnahmen (Projekte, Programme, Normsetzungsaktivitäten) die das BMZ unterstützt sowie ferner

- die konzeptionelle Verankerung der Menschenrechte in den 5 politischen Kriterien und dem AP 2015 zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung und der Millenniumsziele (vgl. Kapitel 2.1.3) die sowohl für die Rahmenplanung als auch für die Umsetzung der deutschen EZ von grundlegender Bedeutung sind,
- die gezielte Förderung von Menschenrechten im Rahmen der Schwerpunktstrategie (so v.a. im Rahmen des Schwerpunkts 1 „Demokratie, Zivilgesellschaft, Öffentliche Verwaltung einschließlich der Förderung von Menschenrechten“),
- die Verfolgung eines *empowerment*-Ansatzes,
- die Förderung partizipativen Vorgehens in der bi- wie auch in der multilateralen EZ sowie
- die Bemühung um noch stärker partnerorientiertes, dezentrales Agieren (so v.a. im Rahmen der Auswahl von Schwerpunktpartnerländern, im Rahmen der Erarbeitung von Schwerpunktstrategien und im Rahmen der aktuellen Bemühungen um dezentrale EZ-Strukturen).

Die Ansätze und Erfahrungen anderer Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung eines MRA werden in den folgenden Unterkapiteln vorgestellt: die Erfahrungen deutscher NRO in Kapitel 4.1.2, die Erfahrungen anderer bilateraler Akteure in Kapitel 4.2 sowie die Erfahrungen auf internationaler Ebene in Kapitel 4.3. Zu einigen der genannten Akteure wurden im Rahmen des Forschungs- und Beratungsvorhabens Einzelgutachten erstellt, die das DIE als solche veröffentlicht. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass selbst die Pioniere im Bereich der Entwicklung und Umsetzung eines MRA zu einem machbarkeitsorientierten, durchaus eklektischen Vorgehen neigen und dieses auch anderen Akteuren, die sich der Herausforderung stellen, empfehlen.

Auch wenn es einen eindeutig definierten MRA nicht gibt, so lassen sich doch wesentliche Elemente eines solchen Ansatzes und Vorgehens identifizieren, die von den verschiedenen Akteuren in unterschiedlicher Art und Weise aufgegriffen und berücksichtigt werden. In Kapitel 5 werden diese verschiedenen Elemente eines MRA präsentiert und diskutiert. Dabei handelt es sich im Einzelnen um die folgenden Elemente:

- politische Adoption eines MRA,
- Maßnahmen auf der konzeptionellen Ebene (*policy level*),

- Verankerung des MRA als Querschnittsaufgabe der deutschen EZ,
- Vor-Ort-Agieren,
- Entwicklung und Bereitstellung von menschenrechtlichen Instrumenten (*tools*),
- Maßnahmen im operativen Bereich,
- Aufbau und Entwicklung menschenrechtlicher Expertise und Initiierung menschenrechtlicher Debatten und Lernprozesse,
- Verbindung der Welt der Menschenrechte mit der Welt der EZ,
- Maßnahmen in und mit anderen Politikfeldern.

Zu jedem einzelnen Element wird ausgeführt, ob und inwieweit es für die deutsche EZ als sinnvoll und machbar erscheint.

Die Empfehlungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Das BMZ sollte sich für einen MRA entscheiden, diesen entwickeln und umsetzen. Dabei sollte es sich allerdings um einen undogmatischen und inkrementell umzusetzenden menschenrechtlichen Ansatz handeln, nicht um einen strikten *Rights Based Approach*.
2. Die Einführung eines MRA oder auch nur eine systematischere Berücksichtigung der Menschenrechte in der EZ muss – in der Folge der politischen Adoption eines solchen Ansatzes - mit internen Diskussionen beginnen, um die bestehenden (durchaus verständlichen) Widerstände zu überwinden. Im Rahmen des Forschungs- und Beratungsvorhabens wurde mit diesen Diskussionen begonnen, sie sollten aber auch nach Abschluss des Vorhabens fortgeführt werden, damit sukzessive alle in der EZ Tätigen und vor allem alle BMZ-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen werden können.
3. Aufbauend auf die bereits geführten Diskussionen (workshops, Kern-AG-Treffen und sonstigen Gespräche) sowie das vorliegende Gutachten sollte das BMZ ein sehr kurzes (i.e. ca. 2-seitiges) Policy-Dokument im Sinne eines *common ground* erstellen, das die Absichten und die Vorgehensweise des MRA in einer nutzerfreundlichen Art und d.h. vor allem in einer verständlichen, nicht-legalistischen Sprache erklärt. Um nicht Gefahr zu laufen, kontraproduktiv zu sein, muss ein solches Policy-Papier deutlich machen, wie der MRA sich zu anderen Zielen und Konzepten verhält (nämlich im Wesentlichen komplementär) und wie er im Rahmen der bestehenden EZ-Verfahren und –Instrumente sinnvoll genutzt werden kann. Einen Mehrwert kann ein MRA vor allem wie folgt erbringen: als universell gültiger Referenzrahmen, als rechtliche Verpflichtung von gleichberechtigten Partnern, als Instrument zur Schaffung von Synergieeffekten, als Schutzmechanismus gegen unbeabsichtigte Menschenrechtsverletzungen, als Instrument zur Schaffung größerer normativer und konzeptioneller Klarheit (so z.B. durch die Orientierung und Bündelung von disparaten Sektoransätzen und die Bereitstellung von Kriterien und Mechanismen) und damit als Beitrag zur Versachlichung von Debatten über sensible Themen, als

Ansatz zur Stärkung von Partizipation sowie als Verfahren zur Schaffung zusätzlicher Rechenschaftspflicht (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.1.4).

4. Parallel dazu sollten in Fortführung der oben angesprochenen internen Diskussionen Sensibilisierungs- und Diskussions- bzw. Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen sollten kurz und praxisorientiert sein (wenige Stunden) und sich in einem ersten Schritt insbes. an die Führungskräfte richten.
5. Menschenrechte sollten als Querschnittsaufgabe deutscher EZ (aber auch anderer Politiken) verankert werden. Von einem umfassenden, bürokratischen *mainstreaming* hingegen wird abgeraten, da es diesbezüglich schlechte Erfahrungen und entsprechend große Widerstände gibt. Darüber hinaus läuft ein striktes *mainstreaming* Gefahr, Handlungsspielräume zu verkleinern, statt sie zu vergrößern. Da es aber nicht darum gehen kann und soll, *Ausstiegsoptionen* zu konzipieren, sondern vielmehr *Einstiegsmöglichkeiten* für menschenrechtliche Verbesserungen zu finden und zu nutzen wird statt eines strikten *mainstreamings* ein gezieltes Vorgehen vorgeschlagen, das für die Menschenrechte wirbt und konkrete menschenrechtliche Instrumente und Hilfestellungen anbietet.
6. Einen wichtigen konkreten Ansatzpunkt stellt die (unbürokratische) menschenrechtliche Prüfung von EZ-Vorhaben (*human rights impact assessment*) dar, die sicherstellen soll, dass EZ-Vorhaben, insbes. solche, die aus menschenrechtlicher Sicht besonders heikel sind (wie große Infrastrukturvorhaben oder andere Vorhaben, die Einfluß nehmen auf den Zugang zu Land und anderen Ressourcen sowie generell Projekte in Krisengebieten bzw. in conflict- oder post-conflict-Situationen und Projekte in Ländern mit fehlender bzw. unzureichender politischer Teilhabe und/oder Rechtsstaatlichkeit, vgl. dazu Anhang bzw. Übersicht x) keine Menschenrechte verletzen („do no harm“-Grundsatz).
7. Die wichtigste Herausforderung besteht darüber hinaus darin, den MRA zu operationalisieren. Es wird empfohlen, Länderkonzepte, Sektorkonzepte und Sektorstrategiepapiere (zumindest für einige der 10 Schwerpunktbereiche der deutschen EZ wie z.B. Bildung, Gesundheit, Wasser etc.) stärker menschenrechtlich zu fokussieren und MR auch bei der Programmbildung zu berücksichtigen. Dabei kann auf die von anderen Gebern entwickelten Ansätze und Instrumente zurückgegriffen werden.
8. Im operativen Bereich sollten wo immer möglich spezifische Aktivitäten entwickelt und umgesetzt werden. Interessante Ansatzpunkte sind u.a.: Vorhaben zur Realisierung von WSK-Rechten so z.B. des Rechts auf ausreichende Ernährung, des Rechts auf Gesundheit und des Rechts auf Bildung, die menschenrechtliche Überarbeitung von Gesetzen (auch und vor allem des Verwaltungsrechts), die Umsetzung menschenrechtlich überarbeiteter Gesetze sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit (so v.a. durch Justizsektorreformen) und zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz (u.a. durch die Förderung alternativer Justiz) etc. pp.



9. Besonders gefordert sind hier die vor Ort tätigen Akteure der deutschen EZ: WZ-ReferentInnen, GTZ- und KfW-BüroleiterInnen etc, deren menschenrechtliche Expertise und deren Entscheidungskapazitäten gestärkt werden sollten, damit zusammen mit den Partnern problemlösungsorientiert vorgegangen werden kann.
10. Menschenrechtlicher Politikdialog ist grundsätzlich wichtig, nicht erst, wenn es um die Thematisierung von Defiziten und Problemen geht. Als Einstieg könnten die Überlegungen des BMZ über die Entwicklung eines MRA oder das vorgeschlagene kurze Policy-Papier dienen. Menschenrechtlicher Politikdialog sollte den Erfahrungen anderer Geber (insbes. DFID) zufolge keine explizit menschenrechtliche Sprache benutzen, sondern vielmehr ganz pragmatisch Unterstützung bei der Bewältigung konkreter menschenrechtlicher Herausforderungen anbieten, die im Partnerland besonders wichtig sind.
11. Von grundlegender Bedeutung ist die stärkere Orientierung an den Partnern. Dabei reicht es nicht, Regierungen und evt. weitere Akteure der Partnerländer über unsere menschenrechtlichen und entwicklungspolitischen Vorstellungen und Absichten zu unterrichten. Vielmehr sollte die menschenrechtliche und entwicklungspolitische Situation und die entsprechende Agenda des Partnerlandes faktisch (und nicht formal) zum Ausgangspunkt deutscher Unterstützung gemacht werden. Konkret heißt das, dass deutsche EZ stärker als bisher in der Lage und bereit sein muß, sich in Politiken, Programmen und Projekte des Partnerlandes einbinden zu lassen statt eigene Politiken, Programme und Projekte zu konzipieren und umzusetzen.
12. Als Fundament einer stärker menschenrechtlichen Orientierung der EZ wäre ein deutscher Menschenrechts-Aktionsplan (National Human Rights Action Plan) wie er im Rahmen der Wiener Menschenrechts-Konferenz 1993 empfohlen wurde, sinnvoll und hilfreich. Im Rahmen eines deutschen Menschenrechts-Aktionsplans sollten die verschiedenen durchzuführenden Maßnahmen im Einzelnen aufgeführt werden. Während für viele Maßnahmen zusätzliche Ressourcen benötigt werden, die entweder neu zur Verfügung gestellt oder umgewidmet werden müssten, gibt es doch auch einige wichtige Elemente eines MRA, die weitgehend kostenneutral sind und daher unverzüglich, d.h. auch vor der Erstellung eines Menschenrechts-Aktionsplans angegangen werden können (vgl. 5.10). Dazu zählen:
  - die politische Adoption eines MRA,
  - die konzeptionelle Klärung eines MRA in Form eines kurzen, etwa zweiseitigen Policy-Papiers,
  - die Verankerung des MRA als Querschnittsaufgabe der deutschen EZ so u.a. durch die menschenrechtliche Fokussierung von Länder- und Sektorkonzepten und von Sektorstrategiepapieren sowie die menschenrechtliche Weiterentwicklung der Rahmenplanung (über die 5 politischen Kriterien hinaus) und die Einführung eines möglichst unbürokratischen *human rights impact assessments*,

## VIII

- stärkeres Vor-Ort-Agieren (unmittelbar durch Stärkung der vor Ort tätigen Akteure der deutschen EZ und - sobald die dafür erforderlichen Mittel bereit gestellt werden können - auch durch die Entsendung von BMZ-VertreterInnen v.a. in Schwerpunkt-partnerländer),
- die Weiterführung der im Rahmen des Forschungs- und Beratungsvorhabens begonnenen menschenrechtlichen Diskussionen,
- proaktive Informations- und Kommunikationsarbeit,
- die Weiterführung bestehender Kooperationen und Netzwerke sowie
- die Intensivierung der Kooperation mit anderen Akteuren insbes. der “Menschenrechts- Welt“.

Diese Schlussfolgerungen und Empfehlungen mögen unspektakulär wirken. Sie versuchen für einen spezifischen Kontext darzustellen, was getan werden kann und getan werden sollte. Wenn auf beiden Seiten der Entwicklungszusammenarbeit Akteure bereit sind, sich die vorgeschlagenen Elemente und Verfahren zu eigen zu machen und engagiert umzusetzen, dann kann den Menschenrechten zu größerer Geltung und umfassender Umsetzung verholfen und damit der ewige Kampf um Menschenrechte (vgl. Hutter 2003) erleichtert und hoffentlich etwas vorangebracht werden.